

# Deutsche Patente

## I. Wirkung

Der Inhaber eines deutschen Patents kann verbieten, dass seine geschützte Idee in Deutschland benutzt wird, d.h. hergestellt, angeboten, vertrieben oder gebraucht wird. Er verfügt also über ein **Verbotungsrecht**.

## II. Voraussetzungen

Schützbar sind z.B. Maschinen, Vorrichtungen und chemische Stoffe sowie Verfahren, wie beispielsweise Herstellungs- und Arbeitsverfahren. Nicht schutzfähig sind u.a. Computerprogramme, wenn sie keinen technischen Effekt bewirken, wobei hier die Grenze zwischen Schutzfähigkeit und Schutzausschluss fließend ist.

Eine technische Erfindung kann als Patent geschützt werden, wenn sie neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Neuheit bedeutet, dass die Erfindung vorab in keiner Weise (Patentdokumente, Fachzeitschriften, Vorträge, Benutzung, Ausstellung auf Messen = Stand der Technik) bekannt geworden sein darf. Geschieht dies doch, kann kein rechtsbeständiges Patent mehr erlangt werden. Daher: Erst anmelden, dann kommunizieren!

Die Erfindung beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie für den Durchschnittsfachmann nicht naheliegt.

In einer Patentanmeldung darf prinzipiell nur eine einzige Erfindung beansprucht werden.

## III. Das Anmelde- und Prüfungsverfahren

- **Vorab: Patentrecherche**

Es ist sehr zu empfehlen, sich vor einer Patentanmeldung über den Stand der Technik zu informieren. Der Anmelder kann selbst versuchen, in kostenlosen Internet-Datenbanken zu recherchieren (s. Links), oder die Recherche einem Patentanwalt anvertrauen.

- **Anmeldung**

Eine deutsche Patentanmeldung ist beim **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)** einzureichen. Eine vollständige Patentanmeldung umfasst die Patentansprüche (welche den Schutzzumfang festlegen), eine die Erfindung erläuternde Beschreibung, in aller Regel Zeichnungen, eine Zusammenfassung sowie den Erteilungsantrag. Die Erfindung muss so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ohne weiteres nacharbeiten kann.

- **Offenlegung**

Die Patentanmeldung wird 18 Monate nach dem Anmeldetag vom DPMA veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt kann jedermann die Akte beim DPMA einsehen.

- **Prüfungsantrag**

Innerhalb von 7 Jahren ab Anmeldetag muss der Anmelder den Prüfungsantrag beim DPMA stellen. Ein Patentprüfer prüft daraufhin die Patentfähigkeit der Erfindung (Neuheit, erfinderische Tätigkeit) und erlässt evtl. einen sog. Prüfungsbescheid, der vom Anmelder oder dessen Vertreter beantwortet werden muss. Zur Erwidern können die Anmeldeunterlagen angepasst werden, ohne allerdings Neues zu der Anmeldung hinzuzufügen. Die Prüfung bis zur Patenterteilung – mit ggf. mehreren Prüfungsbescheiden – dauert etwa 2 bis 3 Jahre.

Vor Stellung des Prüfungsantrags kann ein **Rechercheantrag** gestellt werden, wenn der Anmelder das Prüfungsverfahren noch nicht eröffnen, aber die Chancen auf eine Patenterteilung bereits zu einem früheren Zeitpunkt einschätzen möchte. Ein Rechercheantrag mit Einreichung der deutschen Anmeldung ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn Auslandsanmeldungen für die Erfindung geplant sind. Diese müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der deutschen Anmeldung eingereicht werden (sog. Prioritätsbeanspruchung).

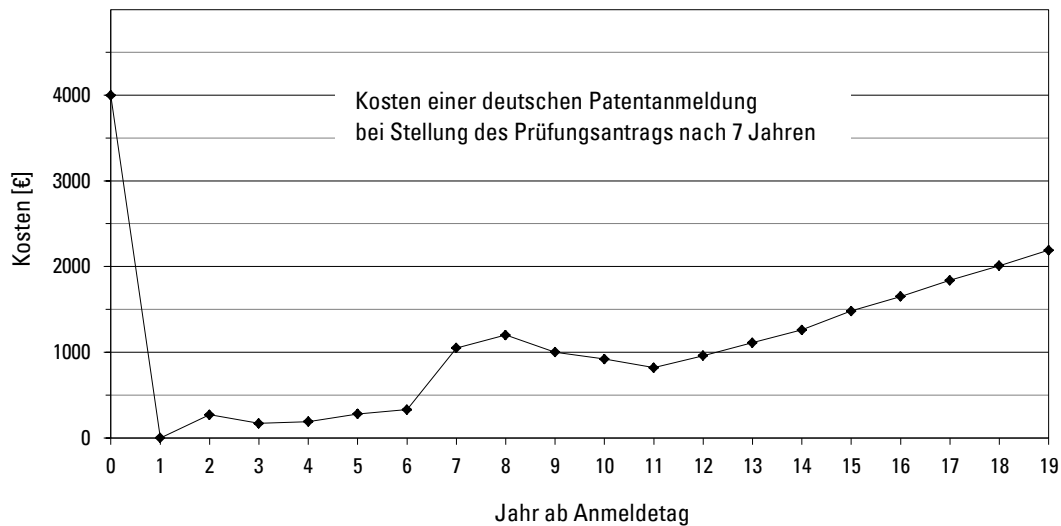
- **Patenterteilung**

Kann der Prüfer von der Patentfähigkeit der Erfindung überzeugt werden, wird ein Patent erteilt und eine entsprechende Patentschrift vom DPMA veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt greift das Verbotungsrecht.



## • Kosten

Die Kosten für eine Patentanmeldung setzen sich zusammen aus den Amtsgebühren sowie ggf. dem Honorar eines Patentanwalts, der die Anmeldung ausarbeitet und den Mandanten vertritt. Die Kosten sind vom Einzelfall abhängig. Für das dritte Jahr nach der Anmeldung bis zur maximalen Schutzdauer von 20 Jahren sind steigende Jahresgebühren zu bezahlen. Ein Kostenbeispiel für eine deutsche Patentanmeldung gibt die nachstehende Grafik.



## IV. Sonstige Hinweise

### • Widerruf eines Patents

Ein bereits erteiltes Patent kann durch Einspruch oder – später – durch Nichtigkeitsklage widerrufen werden, insbesondere wenn die Erfindung sich doch nicht als neu herausstellt oder nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Ein Nichtigkeitsverfahren wird üblicherweise nur als Verteidigung beim Vorwurf einer Patentverletzung eingeleitet.

### • Auslandsanmeldungen

Ein deutsches Patent verschafft Schutz in Deutschland. Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer deutschen Anmeldung können Anmeldungen in ausländischen Staaten unter Beanspruchung der **Priorität** (Anmeldetag) eingereicht werden.

### • Verwertung der Erfindung; Verfolgung von Patentverletzungen

Das Patentamt befasst sich nicht mit der Verwertung von Erfindungen. Für Patentverletzungen sind spezielle Land- und Oberlandesgerichte zuständig. Patentanwälte beraten bei Fragen zu Lizenzverträgen oder einer möglichen Patentverletzung.

### • Abzweigung eines Gebrauchsmusters

Innerhalb von 10 Jahren können aus einer – noch nicht erteilten oder erloschenen – Patentanmeldung ein oder mehrere Gebrauchsmuster unter Wahrung des Anmeldetages der Patentanmeldung abgezweigt werden. Die Patentanmeldung kann parallel weitergeführt werden.

## V. Links

<http://dpma.de> - Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes

<http://depatisnet.dpma.de> - Recherche nach Stand der Technik am Deutschen Patent- und Markenamt

<https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/einsteiger> - Rechtsstands- und Verfahrensinformationen des Deutschen Patent- und Markenamts

<http://www.espacenet.com> - Recherche nach Stand der Technik am Europäischen Patentamt

<https://register.epo.org/regviewer?lng=de> - Rechtsstands- und Verfahrensinformationen des Europäischen Patentamts

<http://www.cb-patent.com> - Homepage der Patentanwälte Canzler & Bergmeier

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.

